



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang.....	2
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	3
5. Hilfen zur Erziehung	4
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Jugendgerichtshilfe.....	7
7. Unterhaltsvorschuss	8
8. Beistandschaften	9
9. Vormundschaften, Pflegschaften.....	10

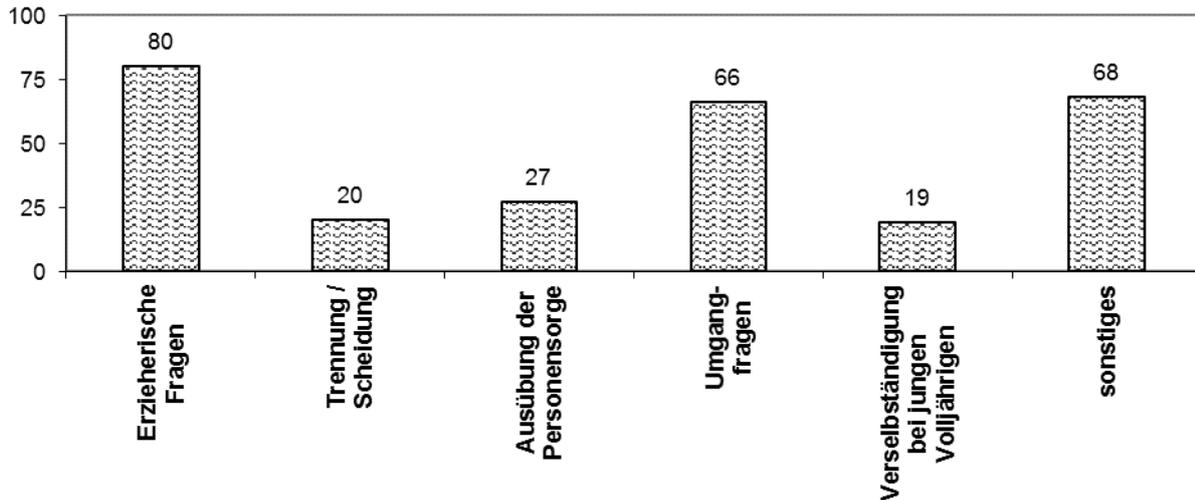
Dieser Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Die Struktur des Berichts ist an die Aufgaben angelehnt, die in den Produkten 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss) zusammengefasst sind. Kennzahlen und Vergleichswerte helfen, die Entwicklungen zu deuten.

Neu aufgenommen sind interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW¹. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem sogenannten Jugendamtstyp 6 zugeordnet, das sind 45 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 60000 Einwohnern und einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen. Schon an dieser Stelle der Hinweis, dass die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII sich signifikant von der der GPA NRW unterscheidet und die Daten nur bis zum Jahr 2012 vorliegen.

¹ Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Berichte 2012–2014.

1. Beratung

Beratung ist eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Er ist auch zuständig für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, für die Hilfen zur Erziehung und für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. 207 Beratungsprozesse waren 2014 im ASD zu verzeichnen, im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 15 %. 345 Kinder waren mittelbar oder unmittelbar davon betroffen. Folgende Anlässe² ließen Eltern, aber auch junge Menschen, den ASD aufsuchen:



Unter den sonstigen Anlässen fanden sich z. B. Drogenabhängigkeit oder Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft oder Schulprobleme.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und –stellen freier Träger, auf die mit Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. 2014 erfolgte dies in 50 Fällen mit

² Incl. Mehrfachnennungen

76 Kindern (2013: 59 Fälle; 2012: 35 Fälle). 44 schriftliche Stellungnahmen wurden beim Familiengericht abgegeben.

3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:

Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Projekt Guter Start	Bunter Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Wellcome	Familienbildungsstätte	der Stadt Coesfeld
FamiLo (Familien mit Lobby)	Familienbildungsstätte	der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Stadt Coesfeld



Neu gestartet ist im August 2014 das Ehrenamtsprojekt FamiLo (Vorlage 019/2014), das zum Ende des Jahres 4 Familien unterstützt hat. 2015 wird das Projekt Familienhebamme beginnen³.

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Nahezu alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder beginnen/befinden sich in Ausbildung⁴. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen drei Jahren:

Jahr	Anzahl der Fälle	Betroffene Kinder
2012	65	114
2013	68	108
2014	61	96

Maßnahme 2014	Fälle
Inobhutnahmen	14
Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII ⁵	35
Mitteilungen an das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII	10

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erheblich Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

³ siehe dazu vertiefend die Vorlagen 188/2014 und 011/2015

⁴ Eine Dienstanweisung regelt das Verfahren zum Schutzauftrag. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachpolitischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

⁵ Anzahl der betroffenen Kinder

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche wurde in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** (HzE), wenn ohne sie eine ge-
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der Regel an die Eltern, so treten bei der **Hilfe für junge Volljährige** diese selbst als Anspruchsinhaber in Erscheinung. Einen Anspruch auf **Eingliederungshilfe** haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen⁶, teilweise unter Beratung⁷ entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten⁸. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppe, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab keine Auslandsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	2010	2011	2012	2013	2014
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3	3,7	3,1
Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2	0,7	0,2
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8	27,9	25,0
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1	2,0	2,8
Summen	34,6	34,7	37,5	34,3	31,1

⁶ Kennzahlen der GPA NRW

⁷ ConsIS KG

⁸ Die Kriterien, nach denen Träger der Hilfe ausgewählt wird, sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (Monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen fünf Jahren:

	2010	2011	2012	2013	2014
VZP	20,1	20,8	20,9	16,9	20,3
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7	15	15,3
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6	3,7	3,3
Summen	34,6	38,3	37,2	35,6	38,9

Die VZP verursacht geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Bei der folgenden Kennzahl gibt es 2014 eine positive Tendenz.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4.
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9
2013	5,1 : 4,9
2014	5,6 : 4,4

Hier der interkommunale Vergleich auf Basis der HzE-Berichte (Hinweis: Andere Datengrundlage als in der obigen Tabelle)

Jahr	Verhältnis Vollzeitpflege - Heimerziehung		
	2010	2011	2012
Coesfeld	5,6 : 4,4	5,6 : 4,4	4,9 : 5,1
Jugendamtstyp 6	4,8 : 5,2	4,9 : 5,1	5,1 : 4,9

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

Es gibt nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihrer stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt. Die zugrunde liegenden Fallzahlen sind allerdings relativ klein, so dass ein einzelner Fall sich prozentual deutlich bemerkbar macht. In 2014 verlie-

Ben 12 junge Menschen über 16 Jahren eine stationäre Maßnahme, davon 8 mit der gewünschten Perspektive.

Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75,0 %
2012	92,3 %
2013	78,6 %
2014	66,6 %

Ambulante Leistungen

Fallentwicklung amb. Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	123,5	141,9	128,7	97,7	77,1	97,0	114,5

Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2010 bis 2012 lässt sich im wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten⁹. Die Fallsteigerung von 2012 auf 2014 erklärt sich

- mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit¹⁰,
- der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen, insbesondere der schulischen Integrationshilfen, von monatsdurchschnittlich 3,9 im Jahre 2012 auf 11,8 in 2014
- und zudem einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Hier die Wirkungsdaten 2011 – 2014 zu den ambulanten Hilfen,

Kennzahl Jahr	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
2011	72,5 %	82,4 %	87,9 %	9,9 %
2012	69,7 %	87,5 %	93,9 %	8,5 %
2013	82,7 %	87,8 %	90,2 %	9,2 %
2014	73 %	92,1 %	90,7 %	9,2 %

Die beiden letzten Kennzahlen weisen auf die positive Wirksamkeit ambulanter Hilfen hin. Das spricht besonders auch für die gute Arbeit der Dienste, die im Auftrag des Jugendamtes die Hilfen in den Familien und bei den jungen Menschen leisten.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster, wurde 2014 mit 15 freien Trägern kooperiert.

⁹ Siehe auch Vorlage 306/2009

¹⁰ Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

Und hier noch eine weitere Kennzahl:

Kennzahl	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
2011	5,8 : 4,2
2012	5,2 : 4,8
2013	5,8 : 4,2
2014	6,2 : 3,8

Die Zielvorgabe 7:3 erfolgte durch die GPA NRW im Bericht 2010 und erweist sich als äußerst anspruchsvoll.

Das belegt auch der interkommunale Vergleich auf Basis der HzE-Berichte (mit anderer Datenbasis):

Jahr	Verhältnis ambulante Hilfen – stationären Hilfen		
	2010	2011	2012
Coesfeld	6,7 : 3,3	6,3 : 3,7	5,5 : 4,5
Jugendamtstyp 6	5,8 : 4,2	5,9 : 4,1	5,8 : 4,2

Abschließend hier noch kurze Tabelle über die Entwicklung der **Fallzahlen aller HzE und Ausgaben 2010 – 2015**

	2010	2011	2012	2013	2014
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7	164,1	184,2
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr)	23,0	20,6	18,5	20,6	23,5
Ausgabenentwicklung	3.039.606,- €	2.911.560,- €	2.905.549,- €	3.067.584,- €	3.296.583,- €
durchschnittl. Kosten je Fall	15.359,30 €	17.046,60 €	19.153,26 €	18.693,38 €	17.896,76 €

Hier der interkommunale Vergleich (Falldichte) auf Basis der HzE-Berichte:

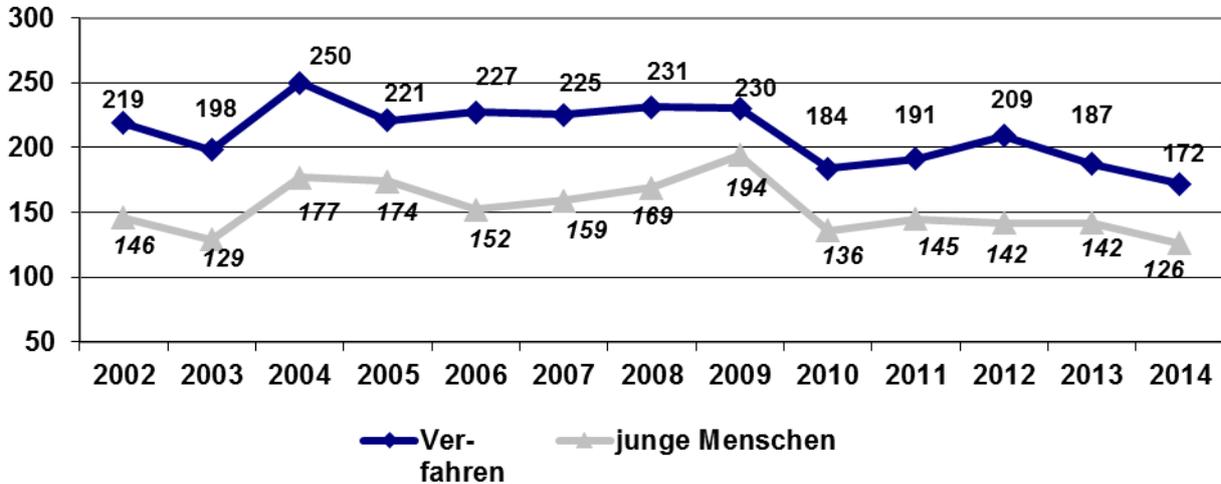
Jahr	Falldichte		
	2010	2011	2012
Coesfeld	26,8	25,2	24,0
Jugendamtstyp 6	22,9	25,6	25,9

6. Jugendgerichtshilfe (JGH)¹¹

Das Jugendstrafverfahren soll mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Straftäter einwirken. Ziel ist, den jugendlichen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschreiben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind... Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“

¹¹ Leider ist die Erfassungsdatei für die JGH-Fälle, möglicherweise in Zusammenhang mit einem Versionswechsel, verlorengegangen, so dass nur teilweise Daten für 2014 zur Verfügung stehen. Die Daten neuerlich zu erfassen hätte bedeutet, alle Akten einzeln zu ziehen, ein Aufwand, der unangemessen hoch gewesen wäre.

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage beim Jugendgericht gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Bei letzteren Verfahren, den Diversionen, wird also auf das eigentliche gerichtliche Verfahren verzichtet. Das betrifft mittlerweile jedes vierte Verfahren. Wie das Diagramm zeigt, sind sowohl die Zahl der betroffenen jungen Menschen wie auch die der JGH-Verfahren gegenüber den Vorjahren gesunken.



Auch in der Kriminalitätsstatistik der Kreispolizeibehörde Coesfeld 2014 ist gegenüber dem Vorjahr 2013 ein Rückgang der ermittelten 14 – 21jährigen Tatverdächtigen zu verzeichnen¹². Ob der Trend zum Rückgang der Verfahren anhält, bleibt abzuwarten.

Zu den häufigsten Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche und Schadenswiedergutmachungen.

Seit 2011 ergänzen die FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) das Spektrum der Weisungen. 2014 ist eine neue Kennzahl eingeführt worden, die die Wirksamkeit der Kurse prüft: „70 % der Teilnehmer an einem FreD-Kurs werden in den drei auf den Kurs folgenden Jahren nicht wieder in Zusammenhang mit Drogenkonsum straffällig.“ Seit 2012 werden die Daten erfasst, so dass erstmals ein dreijähriger Zeitraum zugrundegelegt und eine zuverlässige Aussage getroffen werden kann. Das Ergebnis: 91,8 % werden nicht wieder rückfällig!

Jeder 5. straffällige junge Mensch ist weiblich. Das häufigste Delikt ist, wie in den Jahren zuvor der (Einkaufs-) Diebstahl. Auffallend ist eine weitere Steigerung bei den Rauschgiftdelikten. Es ist also gut, dass in diesem Risikofeld mit den FreD-Kursen präventiv-pädagogisch reagiert werden kann.

7. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und für max. 72 Monate zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterhaltsverpflichteten werden zum Unterhalt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen (UVG-Ausgaben vermindert um die Unterhaltseinnahmen) wird teilweise durch Zuschüsse des Bundes (33,33 %) und des Landes NRW (13,33 %) refinanziert¹³. Hier die Aufwendungen und Erträge der letzten drei Jahre:

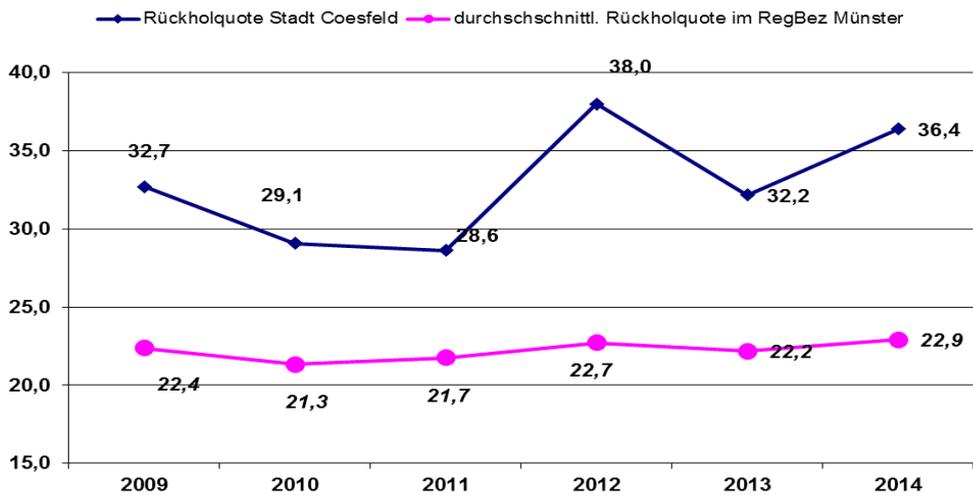
	2011	2012	2013	2014
Zahlfälle zum Stichtag 31.12.	163	162	153	139
Transferaufwand (Ausgaben – Einnahmen)	245.775 €	194.192 €	206.190 €	177.716 €
Anteil Stadt Coesfeld	131.096 €	103.582 €	109.982 €	94.782 €

¹² https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Kriminalitaet_Kreis_Coesfeld_2014_Zahlen.pdf

¹³ § 8 Abs. 1 UVG, Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW vom 17.12.1998

Da die Stadt mit 53,34 % an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltspflichtige (Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Es sind immerhin 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster, deren Rückholquoten erfasst und verglichen werden. Die Stadt Coesfeld nimmt in diesem Vergleich seit Jahren einen Spitzenplatz ein und übertrifft regelmäßig die Zielquote von 110 %, wie das folgende Diagramm zeigt:



8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2014 wurden 262 Beistandschaften geführt (Vorjahr 217). Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen sechs Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %	44,3 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurden 182 Urkunden gefertigt (Vorjahr 166).

9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt.

Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Amtsvormundschaft**. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben sowie die Anzahl der Vormund- und Pflegschaften auf maximal 50 für eine Vollzeitstelle begrenzt. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014
Vormund- und Pflegschaften	30,2	25,9	28,9

Kurzer Ausblick

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es ständig Veränderungen und Herausforderungen. Vergleichs- und Kennzahlen helfen dabei, den eigenen Standort zu lokalisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um Entwicklungen aktiv zu beeinflussen.

Nicht immer sind es die ganz großen Veränderungen, viel häufiger die kleinen Bausteine, Stellschrauben und Anpassungen, die die Weiterentwicklung ausmachen. Drei Beispiele hierfür:

- 2014 ist das Ehrenamtsprojekt FamiliLo an den Start gegangen. Mit dem neuen Familienhebammenprojekt werden ab 2015 die Frühen Hilfen weiter ausgebaut.
- 2014 ist der Vertrag der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld mit dem Caritasverband über die Erziehungsberatung neu aufgestellt worden. Er gibt dem Träger mehr Planungssicherheit und den Jugendämtern mehr Gestaltungsmöglichkeiten.
- Die drei Jugendämter werden in Kooperation mit den Trägern und Anbietern von ambulanten Hilfen die „Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ nach nunmehr 5 Jahren kritisch überprüfen und fort-schreiben.

Spannend wird sein, was zukünftig das Thema der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe bedeuteten wird.

Dieser Bericht wird weiter jährlich fortgeschrieben und dem Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zur Kenntnis vorgelegt.